



Zweckverband Musikschule Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen

Satzung zu Änderung der Schulordnung

vom 04.04.1990 zuletzt geändert am 27.11.2012

Aufgrund § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands "Musikschule Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen" am 20.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6

Unterrichtserteilung

Es wird folgende Ziffer 9 hinzugefügt:

9. Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen in begründeten Ausnahmefällen ersetzen. In Zeiten einer Schließung der Musikschule aufgrund einer Rechtsverordnung oder behördlichen Anordnung sowie in begründeten weiteren Ausnahmefällen kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Hierfür ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie die Zustimmung der Lehrkraft erforderlich. Die Schulleitung ist darüber zu informieren.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung der Schulordnung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Blaubeuren, den 20.10.2020

Jörg Seibold
Verbandsvorsitzender



Zweckverband Musikschule Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen

Satzung zu Änderung der Schulordnung

vom 04.04.1990 zuletzt geändert am 27.11.2012

Aufgrund § 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i. V. mit § 4 der Gemeindeordnung und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat die Verbandsversammlung des Zweckverbands "Musikschule Blaubeuren-Laichingen-Schelklingen" am 20.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 6

Unterrichtserteilung

Es wird folgende Ziffer 9 hinzugefügt:

9. Der Unterricht der Musikschule findet grundsätzlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen als Präsenzunterricht statt. Online-Angebote können diesen in begründeten Ausnahmefällen ersetzen. In Zeiten einer Schließung der Musikschule aufgrund einer Rechtsverordnung oder behördlichen Anordnung sowie in begründeten weiteren Ausnahmefällen kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen. Hierfür ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie die Zustimmung der Lehrkraft erforderlich. Die Schulleitung ist darüber zu informieren.

Artikel II

Inkrafttreten

Die Änderung der Schulordnung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

Blaubeuren, den 20.10.2020

Jörg Seibold
Verbandsvorsitzender